

Mandantenhinweise für sozialrechtliche Mandate

- Eine Beratung/Vertretung (außergerichtlich und gerichtlich) ohne Klärung der Kosten für die Beauftragung der Rechtsanwältin erfolgt grundsätzlich nicht. Eine kostenfreie Vertretung erfolgt nicht. Für die Kosten der Beratung wird eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Die Kosten belaufen sich auf 250,00 EUR zzgl. USt.
- Über die Kosten für die Erst- und Folgeberatungen sowie die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung wurde ich umfassend unterrichtet. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz kann in der Kanzlei eingesehen werden.
- Sozialrechtliche Mandate werden in der Regel nach den gesetzlichen Betragsrahmengebühren berechnet.
- Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine **Vergütungsvereinbarung** hinwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird.

In der Regel erfordert die Bearbeitung sozialrechtlicher Mandate den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung, sowohl im Widerspruchsverfahren als auch im Klageverfahren.

- In der Regel bemessen sich die **Vergütungsvereinbarungen** nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Tätigkeit. Diese Aspekte können häufig zu Beginn des Mandates nicht abschließend berechnet werden. Generell ist mit einem Gebührenansatz bis zu 2.500,00 EUR zzgl. USt. zu rechnen. Sollten in einem Verfahrensabschnitt (Widerspruch, Klage, Berufung) mehr als zwei medizinische Gutachten einzuholen und zu bewerten sein, erhöht sich die Gebühr um mindestens 500,00 EUR.
- Für den Fall der Kostenabsicherung durch eine **Rechtsschutzversicherung** bin ich darauf hingewiesen worden, dass die Selbstbeteiligung und die evtl. von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommenen Kosten von mir zu tragen sind. Sollte die Rechtsschutzversicherung noch keinen Deckungsschutz erteilt haben, verpflichte ich mich, im Fall der Nichterteilung des Deckungsschutzes durch die Rechtsschutzversicherung, die entstandenen Kosten auszugleichen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass für eine **Klage** Kosten entstehen, die ggf. über Prozesskostenhilfe abgedeckt werden. Der Antrag auf Gewährung der **Prozesskostenhilfe** ist von dem Antragsteller vollständig auszufüllen, zu unterschreiben, mit allen notwendigen Anlagen zu versehen und schnellst möglich bei der Kanzlei Stuhlmacher zur Weiterleitung an das zuständige Gericht einzureichen. Über die Gewährung der Prozesskostenhilfe wird von dem zuständigen Gericht entschieden und ist abhängig von den Erfolgsaussichten der Klage und der Bedürftigkeit der Kläger. Sollte keine Prozesskostenhilfe gewährt werden und hat die Klage keinen Erfolg, so sind Sie – bei einer entsprechenden Klagebeauftragung – zur Kostentragung verpflichtet.

Auch im Falle einer Gewährung und Abrechnung der Prozesskostenhilfe kann es nachträglich zu einer Überprüfung der Bedürftigkeit kommen. Sollte die Bedürftigkeit später entfallen und die Abrechnung der Prozesskostenhilfe von dem Gericht überprüft werden, kann es nachträglich ebenfalls zur Heranziehung der Prozesskosten kommen.

- Wird ein bereits vereinbarter Termin ohne vorherige Absage nicht wahrgenommen, entsteht eine **Ausfallgebühr** in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Für den Fall einer **Ratenzahlung**, ist die Rechtsanwaltskanzlei Stuhlmacher berechtigt, Zinsen sowie eine Einigungsgebühr zu berechnen. Die Zinsen berechnen sich nach dem jeweiligen Basiszinssatz.
- **Kopierkosten**: Nicht notwendige Kopien können gegen Entgelt und Absprache gefertigt werden. Die Kopierkosten betragen pro Seite 0,50 EUR.

- **Mahngebühren**:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer zweiten Mahnung **Mahngebühren** in Höhe von 10,00 EUR anfallen.

- Bei Anspruch auf **Beratungshilfe** bin ich darauf hingewiesen worden, dass eine Tätigkeit/Beratung erst bei Vorlage des **Beratungshilfescheins** und Zahlung des Eigenanteils erfolgt. Eine Antragstellung durch die Kanzlei erfolgt grundsätzlich nicht. Im Fall der Beratungshilfe wird eine Vergütung nur nach den Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abgerechnet.

Ich habe je eine Ausfertigung dieser doppelseitigen Hinweise und die doppelseitigen Hinweise zur Datenverarbeitung erhalten.

Gifhorn, den _____

Unterschrift